



S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Diemelstadt (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 09. Juni 2000 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Diemelstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(3) Die vorhandene Zahl der genehmigten Kindergartenplätze wird in der Weise aufgeteilt, dass zunächst die nach dem Zeitpunkt der Geburt älteren Kinder in die Kindergärten aufgenommen werden. Ein Anspruch der jeweils jüngeren Kinder auf Aufnahme in die Kindergärten besteht unbeschadet des Abs. 2 nur, soweit noch freie Plätze verfügbar sind.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat über die Aufnahme eines Kindes.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat der Stadt Diemelstadt wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (3) Wenn es der Kindergartenbetrieb erfordert, können die Kindergärten auch an einzelnen Tagen geschlossen bleiben.
- (4) Bekanntgaben zur Schließung der Kindergärten erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Diemelstadt und durch Aushang bzw. Bekanntgabe in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das Zeugnis darf nicht länger als vier Wochen vor dem tatsächlichen Aufnahmetermin ausgestellt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung über die Kindergartenleitung bei der Stadtverwaltung Diemelstadt.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis **09.00** Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Diemelstadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Weiterhin ist die Kindergartenleitung berechtigt, bei Verdacht auf eine im Bundesseuchengesetz genannte Krankheit, die betreffenden Kinder sofort vom weiteren Kindergartenbesuch auszuschließen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Eltern der den Kindergarten besuchenden Kinder (Elternschaft) bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung soll mindestens einmal jährlich von der Kindergartenleitung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Elternversammlung fordert.

(2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. In den Elternbeirat werden aus jeder Kindergartengruppe zwei Elternvertreter gewählt. Dem Elternbeirat gehören mit beratender Stimme die Leiterin des Kindergartens und die einzelnen Gruppenleitungen an.

(3) Der Elternbeirat kann von dem Träger und der Leitung des Kindergartens Auskünfte über die den Kindergarten betreffenden Angelegenheiten verlangen.

§ 9

Versicherung

Die Stadt Diemelstadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des Vormonats der Stadt Diemelstadt über die Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Diemelstadt. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.

(3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

(4) Werden die Gebühren für zwei Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden nach Rechtsgrundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Hessischen Kindergartengesetzes (KiGaG), des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG), des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie dieser Satzung personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 31. August 1990 außer Kraft.

Diemelstadt, den 09. Juni 2000

Magistrat
der Stadt Diemelstadt



GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Diemelstadt vom 09. Juni 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 09. Juni 2000 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie 120,00 DM je Kalendermonat.
- (2) Besucht gleichzeitig ein zweites Kind einer Familie einen Kindergarten der Stadt Diemelstadt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für dieses Kind auf 60,00 DM je Kalendermonat.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Diemelstadt besucht, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat der Stadt Diemelstadt nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO). Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 14. Dezember 1993 außer Kraft

Diemelstadt, den 09. Juni 2000

Der Magistrat
der Stadt Diemelstadt

Erster Nachtrag

zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Diemelstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2002 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie 80,00 Euro je Kalendermonat.
- (2) Besucht gleichzeitig ein zweites Kind einer Familie einen Kindergarten der Stadt Diemelstadt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für dieses Kind auf 40,00 Euro je Kalendermonat.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2002 in Kraft.



Diemelstadt, den 26. Juni 2002

Bürgermeister

Zweiter Nachtrag

zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Diemelstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. I S. 513), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 15. Juli 2004 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie 90,00 Euro je Kalendermonat.
- (2) Besucht gleichzeitig ein zweites Kind einer Familie einen Kindergarten der Stadt Diemelstadt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für dieses Kind auf 45,00 Euro je Kalendermonat.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Diemelstadt, den 19. Juli 2004



Emde, Bürgermeister

Dritter Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 09. Juni 2000

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54); hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt am 15. Dezember 2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

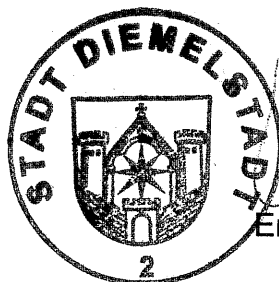
§ 2 wird um folgenden Abs. 4 erweitert:

- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Diemelstadt keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Diemelstadt, den 19. Dezember 2006



Der Magistrat

Emde, Bürgermeister

Vierter Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 09. Juni 2000

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt am 26. Juni 2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung für das einzelne Kind einer Familie beträgt ab dem 01.08.2009 100,00 Euro je Kalendermonat.

Artikel 2

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Diemelstadt, den 2. Juli 2009

Der Magistrat

**(Emde)
Bürgermeister**

